

## Mitteilung des Gewerbeärztlichen Dienstes Niedersachsen

### COVID-19-Pandemie und arbeitsmedizinische Untersuchungen

Mit der **Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen der Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2** vom 30.10.2020 sind wieder vermehrt Kontaktbeschränkungen angeordnet. Dies betrifft grundsätzlich auch arbeitsmedizinische Dienstleistungen. Darüber hinaus sind auch weiterhin im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge die im **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020 und in der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** vom 20.08.2020 beschriebenen besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Daraus ergeben sich Konsequenzen für:

- a. Körperliche Untersuchungen, Biomonitoring, Impfungen im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge
  - b. Fristen arbeitsmedizinischer Vorsorge
  - c. Fristen für Untersuchungen nach StrISchV und DruckLV
- a. Körperliche Untersuchungen, Biomonitoring, Impfungen im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge beinhaltet körperliche oder klinische Untersuchungen (nur), soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind.

Unverzichtbar ist hingegen ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 ArbMedVV). Dieses Beratungsgespräch kann auch telefonisch oder per Videokonferenz erfolgen (s. auch FAQ BMAS <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>)

Vor Durchführung körperlicher oder klinischer Untersuchungen hat der Arzt oder die Ärztin deren Erforderlichkeit nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen zu prüfen (§ 6 Abs. 1 ArbMedVV). Vor dem Hintergrund der zur Eindämmung der Pandemie erforderlichen Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen ist die Erforderlichkeit und insbesondere Dringlichkeit besonders sorgfältig abzuwägen. **Insbesondere während der derzeit erweiterten Kontaktbeschränkungen („Teil-Lockdown“) wird das Erfordernis körperlicher und klinischer Untersuchungen in der Regel zu verneinen sein.** Bei grundsätzlicher Erfordernis wären die Untersuchungen unter Berücksichtigung der regionalen Pandemielage schnellstmöglich nachzuholen.

Weitere relevante Kriterien für die Entscheidung, ob Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchgeführt werden können, sind z. B.:

- Möglichkeit, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten,

- Möglichkeit für Untersucher und Proband, Mund-Nasen-Schutz bei der Untersuchung zu tragen,
- Dauer des Face-to-Face-Kontaktes,
- evtl. erhöhtes Risiko durch die Art der Untersuchung (z. B. Spirometrie),
- Untersuchende/Untersucher aus Risikogruppe (s. auch AME Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten)

Bei Untersuchungen, Blutentnahmen, Impfungen, Erhebung der Vitalparameter sowie sonstigem direkten Patientenkontakt sollten in jedem Fall MNS und Einmalhandschuhe getragen werden, die nach jedem Patientenkontakt gewechselt werden müssen.

**Erstimpfungen** sind bei entsprechender Gefährdung grundsätzlich weiterhin durchzuführen. Bei Auffrischimpfungen wäre ggf. zu prüfen, ob eine Verschiebung möglich ist.

Ausführliche Hinweise zu Inhalten und zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge enthalten die Gemeinsamen Empfehlungen der DGAUM und des VDBW für die arbeitsmedizinische Vorsorge in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie vom 15.05.2020.

## **b. Fristen arbeitsmedizinischer Vorsorge**

Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge sind in der arbeitsmedizinischen Regel 2.1 festgelegt. Die in den Absätzen 1 bis 3 des Abschnittes 3 der AMR festgelegten Fristen sind Maximalfristen, die (grundsätzlich) nicht überschritten werden dürfen. Die Festlegung der Fristen beruht allerdings auf einer Konvention. **Vor dem Hintergrund der** zur Eindämmung der Pandemie erforderlichen Abstandsgebote und **aktuell erweiterten Kontaktbeschränkungen** ist daher eine **Verlängerung von Fristen** im Sinne einer Güterabwägung **grundsätzlich angezeigt**. Dies gilt insbesondere für Angebotsvorsorgen. Bei der Abwägung kann berücksichtigt werden, dass aktuell in einigen Branchen keine oder eine geringere Exposition besteht.

Ausgenommen von einer Fristverlängerung sind in jedem Fall die erste Vorsorge bei Pflichtvorsorgeanlässen sowie Folgevorsorgen, die aufgrund ärztlicher Erwägungen mit verkürzter Frist festgelegt wurden bzw. sofern sich in der vorhergehenden Vorsorge Hinweise für eine gesundheitliche Gefährdung ergaben. Auch in diesen Fällen ist jedoch die Beschränkung der Vorsorge auf ein ärztliches Beratungsgespräch (ggf. per Telefon oder Video) zu bevorzugen und sind ggf. erforderliche Untersuchungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

## **c. Fristen für Untersuchungen nach StrlSchV und DruckIV**

### Ärztliche Überwachungen nach § 77 StrlSchV:

Als zu bevorzugende Lösung bietet sich an, nach § 77 Absatz 2 statt einer erneuten Untersuchung eine Beurteilung ohne Untersuchung durchzuführen, wenn in den vergangenen zwölf Monaten eine Untersuchung durchgeführt wurde.

Sollte eine Untersuchung oder eine Beurteilung ohne Untersuchung vor Ablauf der Zwölfmonatsfrist nicht möglich sein, kann aktuell eine Fristüberschreitung geduldet werden. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Personen zuvor über die Fristüberschreitung sowie die zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigte Untersuchung informiert worden sind und sie der Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung ohne erneute Untersuchung oder Beurteilung zugestimmt haben.

## Ärztliche Untersuchungen nach § 10 DruckLV

In Abwägung der erforderlichen Maßnahmen zu Eindämmung der Pandemie und des Gesundheitsschutzes bei Arbeiten im Überdruck kann die Untersuchungsfrist verlängert werden, sofern keine Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen aus der letzten Untersuchung oder der aktuellen Anamnese vorliegen. Diese Möglichkeit gilt nicht für erstmalige Untersuchungen und Untersuchungen nach § 11 DruckLV.

## **Literatur**

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Niedersächsische Corona-Verordnung

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

AME Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten

<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>)

Gemeinsame Empfehlungen der DGAUM und des VDBW für die arbeitsmedizinische Vorsorge in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie vom 15.05.2020

<https://www.vdbw.de/corona-pandemie/gemeinsame-empfehlungen-dgaum-und-vdbw/>

## Für Rückfragen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Gewerbeärztlicher Dienst

Am Listholze 74, 30177 Hannover, 0511/9096-0, [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de)